Umschreibung eines ausländischen Führerscheins beantragen: Kreisverwaltungsreferat (KVR), Hauptabteilung III Straßenverkehr München

Wenn Sie einen ausländischen Führerschein besitzen, dürfen Sie damit bis zu sechs Monate nach der ersten Anmeldung in Deutschland fahren. Danach müssen Sie Ihren Führerschein umschreiben lassen.

Zuständig: Kreisverwaltungsreferat, Fahrerlaubnisbehörde (Führerscheinstelle)

Garmischer Str. 19/21, 81373 München, Tel. 089/23396090

Erreichbar z.B. mit der U4 od. U5 Richtung Laimer Platz, Haltestelle Heimeranstraße

Öffnungszeiten:

Seit November 2017 sind die Dienstleistungen der Führerscheinstelle komplett auf das neue Terminvergabesystem umgestellt. Ein spontaner Besuch bei der Führerscheinstelle ist nicht möglich. Termine für den neuen Standort an der Garmischer Straße können bereits seit einiger Zeit im Internet unter www.fuehrerscheine-muenchen.de mit einem Klick auf "Online-Terminvereinbarung" oder über das Servicetelefon 233-9 60 90 gebucht werden.

Das Wichtigste in Kürze

Zu beachten: Sie müssen persönlich vorbeikommen, weil auf dem Antrag Ihre Unterschrift benötigt wird.

Voraussetzungen: Sie sind mit Hauptwohnsitz in München gemeldet.

Benötigte Unterlagen bei allen ausländischen Führerscheinen und Fahrerlaubnis-Klassen:

- Personalausweis oder Reisepass
- o biometrisches Passfoto
- Ausländischer Führerschein im Original (muss zum Zeitpunkt der Umschreibung noch gültig sein)
- Übersetzung des ausländischen Führerscheins
- Übersetzungen bieten z.B. folgende Stellen an: ADAC, Sendlinger-Tor-Platz 9, 80336
 München, Tel.: 089/549172-0 Kosten: 55,-- bis 65,-- Euro;
- o oder Öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer
- Nachweis über die Dauer des Besitzes des ausländischen Führerscheines (nicht notwendig, wenn sich die Dauer des Besitzes aus dem Führerschein ergibt)
- Bestätigung über die erste Anmeldung in Deutschland (nicht notwendig, wenn Ihre erste Anmeldung in München erfolgt ist und Sie seitdem ständig hier wohnen)

Bei bestimmten ausländischen Führerscheinen und Fahrerlaubnis-Klassen:

Nähere Informationen finden Sie in der "Staatenliste", die als Download im Internet zur Verfügung steht.

Bestätigung der Fahrschule, bei der Sie angemeldet sind.

Bei den Klassen A, A2, A1, AM, B, BE, L, T:

- Sehtestbescheinigung eines Augenarztes oder Augenoptikers
- Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Bei C-Klassen:

- Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder Betriebs-/Arbeitsmediziner (Formblatt zum Download erhältlich)
- Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung (Formblatt zum Download erhältlich)
- Nachweis über Ausbildung in "Erster Hilfe"

Bei D-Klassen:

- Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder Betriebs-/Arbeitsmediziner (Formblatt zum Download erhältlich)
- Bescheinigung über eine Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung wahlweise durch eine amtlich anerkannte Untersuchungsstelle für Fahreignung oder durch einen Betriebs-/Arbeitsmediziner
- Nachweis über Ausbildung in "Erster Hilfe"

Hinweis zur Gültigkeitsdauer von Nachweisen:

Bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr:

- ärztliche Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung
- Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung durch eine amtlich anerkannte Untersuchungsstelle für Fahreignung oder durch einen Betriebs-/Arbeitsmediziner

Bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre:

- Sehtest eines Augenarztes oder Augenoptikers
- Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder Betriebs-/Arbeitsmediziner

Ohne zeitliche Begrenzung:

- Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Ausbildung in "Erster Hilfe"